

## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01. Ausland. +43-1

TEL: 711 32 / KL 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/13/0022 \$d/Ht

Wien, 13. Februar 2013

An das Per E-Mail

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

An das Per E-Mail

Präsidium des Nationalrates

Betr.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-

Wehrrecht - VwGBG-W

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. Jänner 2013,

GZ: S91000/5-ELeg/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

## Zu Art. 3 - § 49b Heeresgebührengesetz

Die Regelung betrifft ausschließlich den Anspruch auf eine Beitragsleistung in die Betriebliche Vorsorgekasse und sollte daher zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung im Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) als entsprechendem Materiengesetz vorgenommen werden, auch wenn konkret nur eine relativ kleine Personengruppe betroffen ist.

> freundlichen Grüßen ür den Hauptverband:

I:\01 R 2013 ext\Stellungnahmen\VerwGerichtsbarkelts-BegleitG-Wehrrecht.doc

Seite 1 von 1